



## urwaldfreundliche gemeinden

### ALLGEMEINE BAUÖKOLOGISCHE SUBMISSIONSBEDINGUNGEN

«Urwaldfreundliche Gemeinden» empfiehlt allen Hochbauämtern der Gemeinden, «allgemeine bauökologische Submissionsbedingungen» einzuführen. Diese Bedingungen werden jeder Ausschreibung beigelegt. Sie müssen vom Auftragnehmer zwingend eingehalten werden. Bei Verletzung dieser Vorgaben kann sogar eine Konventionalstrafe zur Anwendung kommen. Die in der Tabelle zusammengestellten Textbeispiele sollen der Gemeinde helfen, im Bereich Holz der «allgemeinen bau-

ökologischen Submissionsbedingungen» die entsprechenden Formulierungen zu finden. Die Textbeispiele sind ausführlich und können individuell angepasst werden, sollten aber in ihrer Aussage nicht verändert werden. Wichtig ist, dass eindeutig definiert wird, welches Holz verwendet werden soll, welche Ursprungsnachweise das Unternehmen erbringen muss, welche Kontrollen die Gemeinde durchführen wird und mit welchen Folgen das Unternehmen bei Verstössen zu rechnen hat.

THEMEN	BEISPIELE
ART DES HOLZES	Tropenholz darf nur eingesetzt werden, wenn es fsc-zertifiziert ist. Auch andere Holzprodukte sollen in erster Priorität fsc-zertifiziert sein. Wenn das gewünschte Holzprodukt nicht in dieser Qualität beschafft werden kann, darf in zweiter Priorität auch ein PEFC <sup>1</sup> oder gleichwertig zertifiziertes Holz eingesetzt werden. Ist das gewählte Holzprodukt auch in dieser Qualität nicht erhältlich, darf nur Holz eingesetzt werden, dessen legale Gewinnung eindeutig nachgewiesen werden kann.
NACHWEIS	Der Auftragnehmer muss in der Offerte nachweisen, dass die in der Ausschreibung geforderten Anteile beziehungsweise Mengen Holz und Holzwerkstoffe die Kriterien des fsc-, PEFC-, Q- <sup>2</sup> oder eines andern gleichwertigen Labels erfüllen. Diese Bestätigung ist durch den Auftragnehmer mittels Vorlage von Lieferscheinen oder Zertifikaten zu erbringen.
KONTROLLE UND REGELN	Der Architekt, die Bauherrschaft oder Bauherrenvertretung behält sich vor, die Einhaltung der «allgemeinen bauökologischen Submissionsbedingungen» auf der Baustelle zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Bei Verstössen trägt der Auftragnehmer die Kosten der Untersuchung und der Massnahmen zur Wiederherstellung des vereinbarten Zustands. Bei Nichteinhaltung der geforderten Kriterien kann auch eine Konventionalstrafe gemäss der КВОВ- Empfehlung «nachhaltig produziertes Holz beschaffen» erhoben werden. Zuwiderhandlungen können ausserdem dazu führen, dass das Unternehmen gemäss den Bestimmungen der Submissionsverordnung bei der Vergabe weiterer Aufträge nicht mehr berücksichtigt wird.

1 PEFC steht für «Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes». PEFC ist eine internationale Dachorganisation zur gegenseitigen Anerkennung von nationalen Zertifizierungsprozessen. Die Anforderungen an die Waldbewirtschaftung sind deutlich weniger streng als bei fsc.

2 Das q-Label garantiert die Schweizer Herkunft des Holzes. Es orientiert sich am Vollzug des eidgenössischen Waldgesetzes sowie an den entsprechenden kantonalen Gesetzen und Verordnungen.